

Bürgermeisteramt Ihringen

B E R A T U N G S V O R L A G E

Sitzung des Gemeinderat es am 18.05.2026

öffentlich

Geschäftszeichen: Az:632.2 | Amt: Bauamt
Drucksachennummer: 066/2026 | Sachbearbeiter: Frau Tebel

TOP 11

Bauantrag zum Neubau einer Kindertagesstätte mit fünf Ü3-Gruppen und einer U3-Gruppe, Kindergarten Hinterhöf

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag sowie den notwendigen Befreiungen wird das Einvernehmen erteilt.

Sachverhalt:

Der Neubau der neuen Kindertagesstätte Hinterhöf in Ihringen wird auf dem Flst. Nr. 134 geplant, auf welchem sich auch die Neunlindenschule befindet. An der Stelle des Jugendzentrums soll nun die Kindertagesstätte in Holzbauweise errichtet werden. Das hat u.a. den Vorteil, dass der Betrieb des ehemaligen Kindergartens während der Bauphase nicht in ein Interimsgebäude umziehen muss.

Die fußläufige Erschließung des Gebäudes befindet sich auf der Nordseite, sodass sich die Gruppenräume zur Südseite orientieren. Jedem der Gruppenräume ist sowohl ein separater Sanitärraum als auch ein Intensivraum zugeordnet. Eine Ausnahme bildet der U3-Gruppenraum, der anstelle des Intensivraums einen Schlafrum erhält.

Alle Gruppenräume haben direkten Zugang zum Außenspielbereich, im Obergeschoss ermöglicht dies der Balkon mit einer Außentreppe. Der großzügige Flurbereich kann als Spielflur genutzt werden und die verschiedenen Differenzierungsbereiche, wie die Wortwerkstatt, der Mehrzweck- und Geräteraum bieten Raum zu vielfältigen Betreuungsangeboten.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Ortsmitte/Schule – Neufassung 2014“ wurden beantragt:

1. Zweckbestimmung
2. Einfriedungshöhe (Stabmattenzaun)
3. Grünfläche

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Bei der Aufstellung und der Neufassung des Bebauungsplans „Ortsmitte/Schule“ wurde die Fläche für den Kindergarten richtigerweise am aktuellen Standort des Kindergartens Hinterhöf festgesetzt. Für die Fläche, auf der der Kindergarten-Neubau nun geplant ist, wurde die Zweckbestimmung Schule und Kultur festgesetzt. Dementsprechend bedarf es einer Befreiung. Kindergarten, Schule und Kultur sind alle unter dem Begriff „Flächen für den Gemeinbedarf“ zu fassen. Die Unterteilung der Gemeinbedarfsflächen resultiert aus der historischen Entwicklung des Bebauungsplans und nicht aus einem übergeordneten Planungsziel. Dementsprechend spricht nichts gegen die Erteilung der Befreiung spricht.
2. Aus Sicherheitsgründen muss der Zaun rund um den Kindergarten höher als 0,80 m sein.
3. Um eine größtmögliche Fläche für den Außenspielbereich des Kindergartens zu schaffen, wird ein Großteil des bestehenden Parkplatzes entsiegelt. Es soll lediglich ein Durchgang für Fußgänger und Radfahrer bestehen bleiben. Dementsprechend wird im Ergebnis weniger Fläche versiegelt sein, als es aktuell der Fall ist.